

II-2075 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XIV. Gesetzgebungsperiode
WIEN,

Zl. 3.15.03/33-III.1/77

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dkfm. DDr. König, Dr. Fiedler
und Genossen betreffend Abkommen mit der
Sowjetunion über den internationalen
Strassenverkehr und Auswirkung einer LKW-
Sondersteuer (Nr. 938/J)

952/AB

1977-03-24

zu 938/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. DDr. KÖNIG,
Dr. FIEDLER und Genossen haben am 26. Jänner 1977 unter der
Nr. 938/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Ab-
kommen mit der UdSSR über den internationalen Strassenver-
kehr und Auswirkung einer LKW-Sondersteuer gerichtet, welche
den folgenden Wortlaut hat:

"Gemäss Artikel 14 des Regierungsabkommens zwischen der
Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Union
der Sozialistischen Sowjetrepublik über den internationalen
Strassenverkehr (BGBl. 453/1973) wurde den Partnern eine totale
Steuerbefreiung von jeglicher Art von Gebühren für die Strassen-
benützung im Vertragsstaat des anderen Partners zugesichert.

Im Hinblick auf die vom Verkehrsminister angekündigte Ab-
sicht, eine Sondersteuer für LKWs einzuführen, die von öster-
reichischen und ausländischen Lastkraftwagen für die Benützung
der österreichischen Strassen entrichtet werden soll, stellen
die unterfertigten Abgeordneten nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Wären Lastkraftwagen der Sowjetunion aufgrund des obigen
Abkommens von einer derartigen LKW-Steuer befreit?

- 2 -

- 2.) Wenn ja, halten Sie eine einseitige Aufkündigung dieses Abkommens durch Österreich für möglich bzw. für tunlich?
- 3.) Wie würden Ihren Informationen nach die übrigen COMECON Staaten reagieren, falls lediglich die Sowjetunion von einer derartigen Sondersteuer ausgenommen wäre?
- 4.) Halten Sie für diesen Fall Retorsionsmassnahmen gegenüber österreichischen Frächtern für wahrscheinlich?
- 5.) Welche Rechte erwachsen den EWG-Staaten aus dem Arrangement Österreichs mit der EWG, falls Österreich eine LKW-Sondersteuer einführen sollte?
- 6.) Hätte Ihrer Meinung nach die Befreiung der Sowjetunion von einer derartigen Sondersteuer Einfluss auf die Haltung der EWG-Staaten im Falle der Einführung einer derartigen Sondersteuer durch Österreich?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

In der Regierungserklärung vom 5. November 1975 wurde das Hohe Haus von der Absicht der Bundesregierung informiert, der Problematik des Schwerverkehrs und des Transitverkehrs auf der Strasse besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Derzeit wird im Rahmen von Beamtengesprächen die Zweckmässigkeit der Einführung einer Wegebenutzungsgebühr lediglich für ausländische Lastkraftwagen erörtert, wobei von der Tatsache ausgegangen wird, dass österreichische LKW zum Strassenbau und zur Strassenerhaltung durch bestehende Steuern und Abgaben beitragen, von denen ausländische LKW nicht erfasst werden. Ob es zur Einführung einer Wegebenutzungsgebühr für alle ausländischen LKW kommt oder ob nur die LKW jener Staaten zu einer Abgabe herangezogen werden, die österreichischen Frächter einer gleichartigen Abgabe unterziehen, ist durchaus offen.

Ich möchte zu den einzelnen Punkten der Anfrage wie folgt Stellung nehmen:

./.

- 3 -

Zu Punkt 1.): Gemäss Artikel 14 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der UdSSR über den internationalen Strassenverkehr (BGBl. 453/73) sind Lastkraftwagen der UdSSR von jeglicher Abgabe für die Benützung österreichischer Strassen befreit; auf sogenannten Mautstrassen haben auch Lastkraftwagen der UdSSR gemäss Punkt 5 des Protokolls über die Verhandlungen zum Abschluss eines Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der UdSSR über den internationalen Strassenverkehr die Maut (Benützungsgebühr) zu entrichten.

Zu Punkt 2.): Unter der Voraussetzung, dass es zur Einführung einer Wegebenützungsabgabe für ausländische Lastkraftwagen durch Österreich kommt, müsste das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der UdSSR über den internationalen Strassenverkehr durch Österreich gekündigt werden.

Weder völkerrechtliche noch aussenpolitische Aspekte sprechen gegen eine Kündigung des genannten Abkommens; die Aufnahme einer Kündigungsklausel beweist, dass die Vertragspartner bereits bei Abschluss des Abkommens die Möglichkeit einer Kündigung durch einen der Vertragsstaaten vorgesehen haben.

Zu Punkt 3.): Soweit mir nach dem gegenwärtigen Stand der Beratungen bekannt ist, steht in Diskussion, alle ausländischen Lastkraftwagen einer Wegebenützungsabgabe zu unterwerfen; es existiert kein Vorschlag wonach es zu einer Sonderbehandlung der Lastkraftwagen der UdSSR kommen sollte.

Zu Punkt 4.): Retorsionsmassnahmen gegenüber österreichischen Frächtern, allein aus der Tatsache der Besserstellung von Lastkraftwagen eines Staates heraus, sind unwahrscheinlich, da eine Besserstellung eines Staates nicht beabsichtigt ist.

Es ist jedoch durchaus möglich, dass andere Staaten wegen der Belastung ihrer Frächter durch eine allfällige österreichische

./.

- 4 -

Wegebenützungsgebühr zu Retorsionsmassnahmen gegenüber österreichischen Frächtern greifen.

Zu Punkt 5.) und 6.): Wenn die Lastkraftwagen der Staaten der Europäischen Gemeinschaft von einer allfälligen österreichischen Wegebenützungsabgabe ebenso erfasst werden, wie die Lastkraftwagen anderer Staaten, so könnten die Staaten der Europäischen Gemeinschaft keinen Anspruch auf Sonderbegünstigungen nach dem Muster anderer Staaten geltend machen.

Wien, am 21. März 1977

Der Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten:

